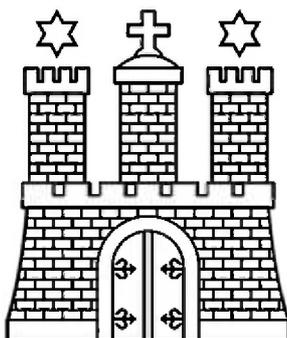


DR. AXEL PFEIFER
DR. TIL BRÄUTIGAM
DR. JAN CHRISTOPH WOLTERS
DR. JOHANNES BEIL
DR. THOMAS DIEHN

- NOTARE -

Bergstraße 11, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 30 200 60
Telefax: (040) 30 200 635
E-Mail: info@notariat-bergstrasse.de

NOTARIAT BERGSTRASSE



DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

URNr. 02518/2018 B vom 9. April 2018
des hamburgischen Notars [REDACTED]

- Elektronische Fassung -



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte

Durchführungsvertrag
gemäß § 12 BauGB

(zu dem Flurstück 804
in der Gemarkung Kirchsteinbek,
belegen an der Steinbeker Marktstraße 8-10
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Billstedt 111“)

zwischen

der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte,
dieses vertreten durch den Leiter des Fachamtes für Stadt- und Landschaftsplanung
(Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt),
[REDACTED]

-nachfolgend „Hamburg“ genannt-

und

der

Bonava Wohnbau GmbH,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), HRB 15662 FF
vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED] und [REDACTED],
diese wiederum vertreten durch den Regionsleiter [REDACTED] aufgrund
Vollmacht vom 16.06.2016 sowie durch den Projektleiter [REDACTED] aufgrund
Vollmacht vom 27.01.2017

Am Nordstern 1, 15517 Fürstenwalde / Spree

-nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt-

TEIL I

PRÄAMBEL

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Billstedt 111 „Kirchsteinbek“ dient der Realisierung eines neuen Wohnquartiers auf der ehemals für schulische Zwecke genutzten Fläche östlich der Steinbeker Marktstraße.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bereitet die Wiedernutzung einer bisher bebauten Fläche vor. Das Plangebiet wurde als Schulfläche genutzt und liegt seit Mitte 2017 brach. Das Grundstück wurde im Zuge einer Konzeptausschreibung der Vorhabenträgerin anhand gegeben. Die vorhandenen ehemaligen Schulgebäude sollen abgebrochen werden.

Der Vertrag betrifft die städtebauliche Entwicklung des im Plangebiet liegenden 11.479 m² großen Flurstücks 804 der Gemarkung Kirchsteinbek, Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130 des Grundstücks Steinbeker Marktstraße 8-10 (im Folgenden „Vorhabengebiet“). Mit diesem Vertrag gemäß § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) sollen die Durchführung des Vorhabens und die Realisierung der städtebaulichen Zielsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Billstedt 111 „Kirchsteinbek“, gesichert werden.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich in diesem Vertrag zudem verbindlich, einen Grundstückstreifen an der Steinbeker Marktstraße sowie einen weiteren Grundstückstreifen am Steinbeker Berg an Hamburg zu übertragen.

Die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens ist am 25.05.2016 vom Stadtplanungsausschuss beschlossen worden. Die Öffentliche Plandiskussion wurde am 01.03.2017 durchgeführt, der Arbeitskreis I fand am 12.06.2017 statt. Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss datiert auf den 12.09.2017. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat vom 25.09. bis 27.10.2017 öffentlich ausgelegen. Da es keine Einwendungen gab, konnte auf den Arbeitskreis II verzichtet werden.

Die Vorhabenträgerin ist in der Lage, das Vorhaben durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien folgende Regelungen:

ABSCHNITT I: ALLGEMEINES

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die in der Präambel, den §§ 3 bis 7 und in den Anlagen 1 bis 10 näher beschriebene Errichtung von vier Stadt villen mit Tiefgarage, 17 Reihenhäusern und einem Mehrfamilienhaus einschließlich des Ausbaus der Privatstraße, der Her-

- stellung der Besucherstellplätze, der Entwicklung der Freiflächen, der Errichtung eines Kinderspielfeldes, der Oberflächenentwässerung und von Maßnahmen des Artenschutzes.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst das Flurstück 804 der Gemarkung Kirchsteinbek, Steinbeker Marktstraße 8-10. Ferner verpflichtet sich die Vorhabenträgerin verbindlich, einen Grundstücksstreifen an der Steinbeker Marktstraße an Hamburg zu veräußern, um einen Gehweg zu arrondieren (siehe **Anlagen 9 und 10**).
- (3) Zusätzlich verpflichtet sich die Vorhabenträgerin zur Erweiterung der dortigen Grünfläche verbindlich, einen weiteren Grundstücksstreifen am Steinbeker Berg ebenfalls an Hamburg zu veräußern (siehe **Anlagen 9 und 10**).

§ 2 Vertragsbestandteile, Anlagen

- (1) Rechtlich verbindliche Bestandteile dieses Vertrages sind nachfolgende Anlagen:

Anlage 1 Lageplan mit Abgrenzung des Vertragsgebietes, Maßstab 1:1000

Anlage 2 bestehend aus:

Anlage 2.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf Billstedt 111
- Planzeichnung, (Maßstab 1:1000, Stand: Öffentliche Auslegung)

Anlage 2.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf Billstedt 111 -
Verordnung, (Stand: Öffentliche Auslegung)

Anlage 2.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf Billstedt 111 -
Begründung (Stand: Öffentliche Auslegung)

Anlage 3 Vorhaben- und Erschließungsplan-Entwurf Billstedt 111
Maßstab 1:500, Stand Öffentliche Auslegung)

Anlage 4 Qualifizierter Freiflächenplan (Stand 06.04.2018)

Anlage 5 Planunterlagen des Vorhabens in der „Konzeptstudie für ein Gebotsverfahren“ vom 27.02.2017

- Grundrisse
- Schnitte mit Höhenangaben
- Ansichten
- Visualisierungen

Anlage 6 Entwässerungskonzept (Maßstab 1:500, Stand: 21.06.2017)

Anlage 7 Artenschutzkonzept (Stand: 09.01.2018)

Anlage 8 Rahmenvereinbarung zur Kostentragung (Stand: 22.03.2018)

Anlage 9 Lageplan mit Kennzeichnung der an Hamburg zu übergebenden Flächen an der Steinbeker Marktstraße sowie an der Parkanlage Steinbeker Berg (Maßstab 1:500, Stand 17.10.2017)

Anlage 10 Notariell beurkundeter Grundstückskaufvertrag vom 16.02.2018, UR-Nr. 01365/2018 B des hamburgischen Notars Dr. Til Bräutigam

Anlage 11 Grundbuchauszug, Grundbuch des Amtsgerichts St. Georg, Grundbuch von Steinbek, Blatt 755, mit eingetragener Auflassungsvormerkung vom 13.03.2018

Wegen der Anlagen 1 bis 11, die Gegenstand dieses Vertrages sind, verweisen die Beteiligten gemäß § 13a BeurkG auf die Urkunde des Notars Dr. Til Bräutigam, Hamburg, vom 09. April 2018 zur UR-Nr. 2516/2018 B, die in Urschrift bei der heutigen Beurkundung vorlag (nachfolgend BZU genannt).

Der Notar hat die Beteiligten darüber belehrt, dass der Inhalt dieser Urkunde als Teil ihrer Vereinbarung mit Abschluss dieses Vertrages für sie verbindlich wird. Die Beteiligten erklärten, dass ihnen der Inhalt dieser Urkunde bekannt ist und sie auf das Verlesen der Schriftstücke, die Vorlage von Plänen zur Durchsicht und das Beifügen dieser Urkunde zur heutigen Niederschrift verzichten.

- (2) Der Durchführungsvertrag ersetzt nicht die darüber hinaus nach gesetzlichen Bestimmungen durch die Vorhabenträgerin zu beantragenden notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen.

ABSCHNITT II: VORHABEN

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

- (1) Das Neubauvorhaben auf dem 11.479 m² großen Grundstück umfasst vier 2-geschossige Häuser mit Staffelgeschoss in einer offenen Straßenrandbebauung entlang der Steinbeker Marktstraße. Unterbaut werden die Häuser durch ein Kellergeschoss mit Tiefgarage. Östlich anschließend werden 17 Reihenhäuser 2-geschossig mit Staffelgeschoss in drei Reihen gebaut. Den Abschluss nach Osten bildet ein Mehrfamilienhaus mit 3 Vollgeschossen plus Staffelgeschoss. Es entstehen 52 Wohneinheiten, davon entfallen 20 Wohneinheiten auf die vier Stadtvillen an der Steinbeker Marktstraße, 17 Wohneinheiten auf die mittig gelegenen Reihenhäuser und 15 Wohneinheiten auf den östlichen Geschosswohnungsbau. Die Reihenhäuser und das östliche Wohngebäude gruppieren sich um einen zentral im Plangebiet vorgesehenen kleinen privaten Spielplatz.
- (2) Das neue Wohnquartier wird durch eine private Straße erschlossen. Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs werden insgesamt 58 Stellplätze gebaut, davon 20 in einer Tiefgarage unter den Stadtvillen an der Steinbeker Marktstraße. Der vorhandene Baumbestand wird dabei möglichst weitgehend erhalten bleiben. Zu fällende Gehölze werden durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ersetzt.

§ 4 Durchführungsverpflichtung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gegenüber Hamburg zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und den entsprechenden Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (**Anlage 2**) und dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan (**Anlage 3**).

- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, innerhalb von 12 Wochen nach Erreichung der Vorweggenehmigungsreife nach § 33 Abs. 1 BauGB der Rechtsverordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für alle Gebäude vollständige, prüffähige und genehmigungsfähige Bauanträge einzureichen. Innerhalb von 6 Monaten nach Vollziehbarkeit hat der Baubeginn nachhaltig zu erfolgen. Das Vorhaben ist innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung bis zur Bezugsfertigkeit fertigzustellen.
- (3) Die Anpflanzungen müssen spätestens in der ersten vollständigen Pflanzperiode nach Fertigstellung der Gebäude erfolgen (**Anlage 4**). Die Außenanlagen sind sechs Monate nach Fertigstellung der Gebäude gemäß der Freiflächenplanung herzustellen (**Anlage 4**). Die Fertigstellung ist dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung schriftlich anzuzeigen und in geeigneter Weise (z.B. mit Fotos) nachzuweisen.
- (4) Die Artenschutzmaßnahmen sind wie im Artenschutzkonzept vom 09.01.2018 dargestellt umzusetzen. Die in die Gebäudewände unter Putz einzubauenden Fledermausquartierskästen werden mit Errichtung der Gebäude erstellt. Die außen an den Fassaden anzubringenden Fledermausquartiers- und Vogelnistkästen werden innerhalb von einem Monat nach Fertigstellung des Gebäudes angebracht. Die Detailansichten mit Nachweis der umzusetzenden Kästen sind den Bauantragsunterlagen beizufügen.
- (5) Für die in Absatz 2-3 genannten Fristen tritt in folgenden Fällen eine Fristhemmung ein, durch die sich die dort genannten Fristen um den Zeitraum, währenddessen die Erfüllung der vertraglichen Durchführungsverpflichtung gehemmt war, zgl. eines angemessenen Zeitraums für die Wiederaufnahme der Baumaßnahmen verlängern:
 1. Solange die Bautätigkeit infolge höherer Gewalt oder anderer für die Vorhabenträgerin unabwendbarer und von ihr nicht zu vertretener Umstände ruhen muss; als solche gelten insbesondere auch baubehindernde Frost sowie generell witterungsbedingte Behinderungen der Stufe B gemäß Feststellung durch den Deutschen Wetterdienst, Streik oder baubehindernde Bürgerproteste.
 2. Solange die baulichen Maßnahmen nicht begonnen werden können oder nach Baubeginn unterbrochen werden müssen, weil Dritte die Baugenehmigung und/oder den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Rechtsmitteln im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes erfolgreich angegriffen haben und Behörde oder Gericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs/der Anfechtungsklage oder die Aussetzung der Vollziehbarkeit der Baugenehmigung oder des Bebauungsplans (aufgrund Normenkontrollverfahrens im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes) angeordnet haben.
- (6) Die Vorhabenträgerin hat Hamburg den Eintritt und den Wegfall fristhemmender Umstände unverzüglich über das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt SL, Klosterwall 8, 20095 Hamburg unter Bezugnahme auf die unter Absatz 5 genannten Fallgruppen schriftlich anzuzeigen und eine entsprechende ins Einzelne gehende schriftliche Begründung vorzulegen.

§ 5 Weitere Anforderungen an das Vorhaben

(1) Städtebau

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Vorhabens für das Stadtbild verpflichtet sich die Vorhabenträgerin dazu, das in Rede stehende Vorhaben sowohl im Hochbau als auch in der Freiraumgestaltung in einer gestalterischen Qualität entsprechend den stattgefundenen Vorabstimmungen (**Anlagen 3 bis 5**) umzusetzen. Im Rahmen des sich anschließenden Baugenehmigungsverfahrens sind die besonderen Qualitätsansprüche in Abstimmung mit Hamburg sicherzustellen.

(2) Fassadengestaltung

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Gestaltung der Gebäudefassaden entsprechend der Ansichten und Visualisierungen in der „Konzeptstudie für ein Gebotsverfahren (**Anlage 5**) vom 27.02.2017“ umzusetzen. Insbesondere der dort dargestellte Mix mit dunklen Gebäudeteilen in Vollklinker und hellen Gebäudeteilen in Putz soll zur Anwendung kommen. Eine diesbezüglich abschließende Abstimmung hat im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Fachamt SL und unter Einbindung der Kommunalpolitik zu erfolgen.

(3) Dachgestaltung

Hierbei ist auch die Gestaltung der Dachoberflächen als sogenannter „fünfter de“ der Gebäude mit großflächiger extensiver und auf der Tiefgarage intensiver Dachbegrünung gemäß den Vorschriften des vorhabenbezogenen B-Planes und bei weitgehender Reduzierung möglicher Dachaufbauten zu betonen.

(4) Freiflächengestaltung

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Gestaltung der Freiflächen im Bereich des Vorhabens gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans (**Anlage 2**) und des Freiflächenplans (**Anlage 4**) einschließlich der vorgesehenen Anpflanzungen zu realisieren und deren dauerhafte Pflege sicherzustellen. Zur Anlage der Freiflächen und Wege gehört auch die fußläufige Anbindung an die öffentliche Grünfläche am Steinbeker Berg. Im Zentrum des Vorhabengebietes stellt die Vorhabenträgerin einen Spielplatz mit einem Sandspielbereich und verschiedenen hochwertigen Spielgeräten her, die ein breites Angebot an Bewegungsmöglichkeiten bieten.

(5) Baumschutz

Die Stellplatzanlage südlich des geplanten Spielplatzes ist so herzustellen, dass eine Beeinträchtigung der vorhandenen Linden ausgeschlossen ist. Hierfür ist sicherzustellen, dass keine Abgrabungen im Baumwurzelbereich erfolgen und keine Baumwurzeln durchtrennt werden. Die Arbeiten dürfen auch nicht zur Freilegung und Austrocknung von Wurzeln führen. Ein Auftrag darf nur mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien erfolgen, damit die Versorgung der Baumwurzeln mit Luft, Wasser und Nährstoffen kontinuierlich gewährleistet bleibt. Zum Schutz der Baumwurzeln ist ein druckverteilendes Vlies einzubauen. Auch die Beläge müssen wasser- und luftdurchlässig sein (z. B. Rasenfugenpflaster, Pflaster mit breiten splittverfüllten Fugen, wassergebundene Decken). Im Übrigen gilt die Baumschutzverordnung. Das bedeutet u. a. auch für alle Baumaß-

nahmen, dass Bäume oder Teile von Bäumen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies schließt in der Regel Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenversiegelungen in den Wurzelbereichen nach DIN 18920 aus. Sind sie unvermeidbar, sind Ausnahmegenehmigungen nach Baumschutzverordnung zu beantragen. Dies gilt auch für das Roden, Fällen oder Abschneiden von Bäumen und Hecken oder Teile von ihnen.

(6) Lärmschutzmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, den Immissionsschutz gemäß Bebauungsplan sicherzustellen. Dafür sind insbesondere die Grundrisse des Mehrfamilienhauses so zu gestalten, dass Schlaf- und Aufenthaltsräume nach Westen zur lärmabgewandten Seite orientiert sind (**Anlage 5**).

(7) Nebenanlagen

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, Nebenanlagen wie Gartenhäuser, Fahrradhäuser, Carports usw. im Einvernehmen mit Hamburg einheitlich zu gestalten.

(8) Stellplätze

Die notwendigen PKW-Stellplätze für das Einzelvorhaben sind gemäß HBauO und Fachanweisung „Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradstellplätze“ vom 21.01.2013 auf Privatgrund herzustellen. Eine abschließende Prüfung obliegt dem Baugenehmigungsverfahren, vgl. § 2 Absatz 2. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Nachweisverpflichtung zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gesamtvorhabens zu erbringen ist. Insgesamt sollen 58 Stellplätze hergestellt werden, davon sind 12 Besucherstellplätze. Vier Besucherstellplätze werden an der Steinbeker Marktstraße angeordnet, acht im Gebiet. Von den 46 Stellplätzen für die Bewohner werden 20 in der Tiefgarage geplant, die restlichen 26 als offene Stellplätze bzw. Carports im Gebiet. Zusätzlich sind 11 Fahrradstellplätze im Eingangsbereich der Stadtvillen, des Mehrfamilienhauses sowie in einer zentralen Stellplatzanlage herzustellen. Die Stellplätze und Fahrradstellplätze sind entsprechend **Anlage 3** und **Anlage 4** anzuordnen.

(9) Oberflächenentwässerung

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser gemäß dem Entwässerungskonzept (**Anlage 6**) zur Versickerung zu bringen.

(10) Dienstbarkeit

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die öffentliche Nutzbarkeit der Privatstraße, des Spielplatzes und der Wegeverbindung von West nach Ost durch das Gebiet (Steinbeker Marktstraße bis Steinbeker Berg, vgl. **Anlagen 2.1 und 3**) durch die Allgemeinheit zu dulden und durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Das Nutzungsrecht umfasst die Begehung bzw. Benutzung der Privatstraße, des Spielplatzes und der Wegeverbindung und beginnt nach deren endgültiger Herstellung. Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks ist berechtigt, die Flächen mit zu nutzen bzw. mitnutzen zu lassen. Die Eintragung im Grundbuch hat spätestens bis zur Fertigstellung der Gebäude zu erfolgen. Erfolgt eine Veräußerung oder Teilveräußerung vor der Fertigstellung der Gebäude, hat die Eintragung bereits zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Soweit die getroffenen Regelungen nicht Gegenstand einer Dienstbarkeit sein können, soll das die übernommenen Verpflichtungen nicht berühren. Die Regelungen gelten dann sinngemäß als schuldrechtliche Verpflichtungen mit der Maßgabe, dass die Vorhabenträgerin im Falle der Veräußerung des mit diesen Rechten belasteten Grundstücks dafür haftet, dass ihre Rechtsnachfolger in die Verpflichtung eintreten und zwar dergestalt, dass diese ihrerseits bei einer Weiterveräußerung die gleiche Verpflichtung ihren Rechtsnachfolgern auferlegen.

§ 6 Öffentlich geförderter Mietwohnungsbau, Verzicht auf Eigentumswohnungen

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, im Sinne des „Vertrages für Hamburg“ (vom Juli 2011, fortgeschrieben im September 2016) im Rahmen des in **Anlage 5** dargestellten Bauvorhabens 15 von 52 Wohnungen als öffentlich geförderter Mietwohnungsbau im 1. Förderweg der IFB nach der Förderrichtlinie „Neubau von Mietwohnungen“ in der bei Unterzeichnung dieses Vertrages gültigen Fassung zu errichten und deren Beibehaltung für 20 Jahre sicherzustellen.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, einen den Förderrichtlinien entsprechenden Förderantrag bei der IFB Hamburg mit einem solchen zeitlichen Abstand zu stellen, dass von der IFB Hamburg über die Förderung spätestens einen Monat vor Baubeginn entschieden werden kann.
- (3) Eine vorzeitige Ablösung der Fördermittel darf nur dann erfolgen, wenn die Mietpreis- und Belegungsbindungen analog der Förderrichtlinie der IFB beibehalten werden.
- (4) Die Umwandlung dieser Wohnungen wird für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Bindungszeitraums, mithin für insgesamt 20 Jahre, ausgeschlossen. In der genannten Frist ist ein Unterschreiten des Anteils an öffentlichen geförderten Mietwohnungen nur mit Zustimmung Hamburgs möglich.

§ 7 Nicht öffentlich geförderter Wohnungsbau

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die 17 Reihenhäuser als Eigentumswohnungsbau herzustellen. Sieben Reihenhäuser sind im Eigenheimprogramm des Senats zu vergeben.

ABSCHNITT III : ERSCHLIEßUNG

§ 8 Private Erschließung des Grundstücks

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Privatstraße sowie die Stellplätze und die Besucherparkstände gemäß dem Außenanlagenplan (**Anlage 4**), den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (**Anlagen 2.1 bis 2.3**) sowie unter besonderer Be-

rücksichtigung des Baumschutzes nach § 5 Absatz 5 dieses Durchführungsvertrages nach den anerkannten Regeln der Technik und entsprechend dem „Regelwerk Straßen in Hamburg“ herzustellen und die Verkehrsflächen dauerhaft zu erhalten. Die Straßenplanung ist vom Fachamt Management des öffentlichen Raums vor Ausführung freizugeben.

- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das Grundstück künftig in höchstens sechs Grundstücke aufzuteilen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist den derzeit geltenden Bestimmungen der HBauO Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigungen, da eine Privatstraße nicht mehr als vier Grundstücke erschließen darf. Sollte diese Regelung durch eine Änderung der HBauO nach Abschluss dieses Vertrages künftig entfallen, entfällt auch diese Verpflichtung.

§ 9 Erschließungsvertrag

Durchführung und Kostentragung der aufgrund des Projektes erforderlichen Erschließungsmaßnahmen werden im Teil II dieses Vertrages geregelt.

ABSCHNITT IV : KOSTEN

§ 10 Kostentragung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erforderlichen Kosten der Planung und Durchführung des Planverfahrens gemäß Kostenübernahmeerklärung in **Anlage 8** zu übernehmen – einschließlich aller Nebenkosten, soweit externe Planungsbüros oder Gutachter beauftragt werden.
- (2) Soweit im Verfahren des Bebauungsplans weitere Untersuchungen, Gutachten oder Fachplanungen für eine ordnungsgemäße Abwägung notwendig werden, übernimmt die Vorhabenträgerin auch diese Kosten. Über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme entscheidet Hamburg. Hamburg informiert die Vorhabenträgerin unmittelbar nach der Erkenntnis, dass solche zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.
- (3) Alle mit der Beurkundung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Notarkosten trägt die Vorhabenträgerin.

ABSCHNITT V : SICHERUNG

§ 11 Vertragsstrafen

- (1) Verletzt die Vorhabenträgerin schuldhaft eine der ihr nach den §§ 4-15 dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen, kann Hamburg, jeweils nach schriftlicher Abmahnung unter

Setzung einer angemessenen Frist (entsprechend Regelung in Absatz 3-4) eine Vertragsstrafe, differenziert nach der Art des Pflichtverstoßes nach folgenden Maßgaben fordern:

1. Bei Missachtung der Vorgaben nach § 5 dieses Vertrages (Gestaltung Hochbau und Freiflächen); bis zu 25.000 €. Die Höhe der im Einzelfall verwirkten Vertragsstrafe bestimmt Hamburg nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Vertragsverstoßes, insbesondere nach dem Maß der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses und etwaigen durch den Vertragsverstoß erzielten Vorteilen.
 2. Bei Missachtung der Verpflichtung nach § 6 dieses Vertrages (öffentlich geförderter Mietwohnungsbau) je Wohneinheit, bei der gegen die Verpflichtung verstoßen wurde, 100.000 €.
Im Falle einer Veräußerung von Wohneinheiten, insbesondere auch einzelner Wohnungen (Begründung von Wohneigentum), kann die Vertragsstrafe bei einer Missachtung der Verpflichtung zur ausschließlichen Wohnnutzung nach § 6 Absätze 1 und 4 dieses Vertrages ausschließlich von dem jeweiligen Rechtsnachfolger (Wohnungseigentümer) gefordert werden, der die Missachtung verursacht hat.
 3. Bei Missachtung der Zeitvorgaben nach § 4 dieses Vertrages:
 - 3.1. Verspätetes Einreichen des prüffähigen und vollständigen Bauantrags (§ 4 (2)): € 1.000,- je vollständigem Monat der Verspätung (Berechnung der Frist nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB).
 - 3.2. Verspätete Fertigstellung des Vorhabens (§ 4 (2)): 2.500 € je vollständigem Monat der Verspätung (Berechnung der Frist nach §§ 187 (1), 188 (2) BGB).
 - 3.3. Verspätete Fertigstellung der Außenanlagen inklusive Bepflanzung und Dachbegrünung sowie der Anlage des Spielplatzes (§ 4 (3)): 1.500 € je vollständigem Monat der Verspätung (Berechnung der Frist nach §§ 187 (1), 188 (2) BGB).
 - 3.4. Verspätete Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen (§ 4 (4)): 500 € je vollständigem Monat der Verspätung (Berechnung der Frist nach §§ 187 (1), 188 (2) BGB)
 4. Bei Missachtung der Vorgaben nach § 13 Absatz 1 dieses Vertrages (Weitergabe Pflichten an Rechtsnachfolger) einmalig bis zu 100.000,- € zulasten der Vorhabenträgerin, in Abhängigkeit vom Umfang der gemäß dieses Vertrages noch ausstehenden Pflichten.
- (2) Die Forderung von Vertragsstrafen ist für die Vorhabenträgerin begrenzt auf einen Gesamtbetrag von maximal 500.000,- €.
- (3) Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe durch Hamburg erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der Vorhabenträgerin.
- (4) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe gemäß Absatz 1 setzt voraus, dass Hamburg der Vorhabenträgerin zuvor in schriftlicher Form eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtung gesetzt und gleichzeitig die Geltendmachung der Vertragsstrafe bzw. die Anwendung des Verwaltungszwangs für den Fall der Nichterfüllung angedroht hat. Wird das vertragswidrige Verhalten fortgesetzt,

kann Hamburg jeweils nach Abmahnung mit Fristsetzung eine weitere Vertragsstrafe von der Vorhabenträgerin verlangen. Eine erfolgte Strafzahlung ersetzt nicht die Verpflichtung zur Umsetzung der Vertragsinhalte und der gesetzlichen Vorschriften. Eine Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, soweit für den gleichen Sachverhalt bereits eine Vertragsstrafe aus dem Grundstückskaufvertrag geltend gemacht worden ist.

§ 12 Unterwerfung sofortige Zwangsvollstreckung

Die Vorhabenträgerin unterwirft sich zur Durchsetzung der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen der sofortigen Vollstreckung nach § 61 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz und nach Maßgabe des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung. Soweit die Vorhabenträgerin die Verpflichtungen gemäß §§ 4 bis 10 aus diesem Vertrag an einen Investitionsfonds überträgt und dieser sich aus Kapitalanlegerschutzgründen nicht der sofortigen Vollstreckung unterwerfen darf, bleibt die bisherige Vorhabenträgerin in der Haftung, soweit die Pflichten dieses Vertrages noch nicht, nicht vollständig oder nicht vertragsgemäß erfüllt wurden. Die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung bleibt für die alte Vorhabenträgerin insoweit ebenfalls erhalten.

§ 13 Rechtsnachfolge, Weitergabe vertraglicher Pflichten

(1) Objektträgerwechsel

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich als zukünftige Verfügungsbefugte hinsichtlich des Grundstückes und des zu erstellenden Objektes, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten ihrem Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht zu übergeben, soweit diese noch nicht erfüllt sind. Die Vorhabenträgerin haftet gegenüber Hamburg bis zur Fertigstellung als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit Hamburg sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Die Vorhabenträgerin hat im Falle einer Veräußerung von Objekten oder Grundstücken beziehungsweise Einräumung von Erbbaurechten Hamburg rechtzeitig zu informieren. Diese Rechtsvorgänge unterliegen bis zur vollständigen Durchführung des Vorhabens der Zustimmung Hamburgs. Sofern eine Veräußerung mit einer Grundstücksteilung verbunden ist, wird Hamburg die Zustimmung nur erteilen, wenn dabei höchstens sechs Grundstücke entstehen. Ferner wird Hamburg die Zustimmung zu einer Veräußerung beziehungsweise Einräumung von Erbbaurechten nur erteilen, wenn der neue dinglich Berechtigte sich gegenüber Hamburg verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen und den Nachweis seiner Erfüllungsbefähigung (Finanzierungsnachweis) erbringt. Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, Hamburg um eine Bestätigung der noch nicht erledigten und damit weiterzugebenden Verpflichtungen zu ersuchen; Hamburg wird eine entsprechende schriftliche Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach schriftlichem Eingang beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, abgeben.

(2) Vorhabenträgerwechsel

Ein Wechsel der Vorhabenträgerin bedarf nach §12 Abs. 5 S. 1 BauGB der Zustimmung Hamburgs. Hamburg wird die Zustimmung erteilen, wenn die neue Vorhabenträgerin sich gegenüber Hamburg verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen, und die Durchführung des Vorhabens innerhalb der Fristen gemäß § 4 Nr. 2 aus Teil I dieses Vertrages gewährleistet ist.

ABSCHNITT VI: WEITERE VEREINBARUNGEN

§ 14 Haftungsausschluss

- (1) Der Durchführungsvertrag dient der Realisierung des Bauvorhabens nach Maßgabe des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie der bauleitplanerischen Festsetzungen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass sich Inhalt und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften richten und von Entscheidungen der zuständigen Stellen abhängen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht nicht. Auch stellt die in diesem Vertrag genannte Absicht der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine Zusage eines derartigen Ereignisses dar (§ 1 Abs. 3 BauGB). Entschädigungs- oder Kostenerstattungsanträge der Vorhabenträgerin gegenüber Hamburg für den Fall des Scheiterns der bebauungs- und Genehmigungsplanung sind ausgeschlossen. Eine Haftung Hamburgs für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans tätigt, ist somit ausgeschlossen.
- (3) Auch für den Fall, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Laufe eines gerichtlichen Streitverfahrens für unwirksam oder vorläufig nicht vollziehbar (vorläufiges Verfahren) erklärt wird, eine oder mehrere etwaig erforderliche Baugenehmigung(en) nicht erteilt werden kann/können, sind Ansprüche der Vorhabenträgerin gegen Hamburg ausgeschlossen.
- (4) Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass Hamburg den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Billstedt 111 entschädigungslos aufheben kann, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der in § 4 Absatz 2 und 3 des Teils I dieses Vertrages genannten Fristen durchgeführt wird. Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind Ansprüche gegen Hamburg durch die Vorhabenträgerin ausgeschlossen.

§ 15 Wirksamwerden, Rücktrittsrecht

Die §§ 10, 12, 13, 14, 15 dieses Vertrages werden mit der Unterzeichnung wirksam. Im Übrigen ist der Vertrag aufschiebend bedingt und wird wirksam, wenn der vorhabenbe-

zogene Bebauungsplan Billstedt 111 in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

Teil II: ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN

§ 1 Umfang der Erschließungsmaßnahmen

Der Umfang der öffentlichen Erschließungsmaßnahmen (im Lageplan, **Anlage 9** farbig angelegt) umfasst:

1. Erweiterung der öffentlichen Gehwegflächen an der Steinbeker Marktstraße und Anlage von 4 Besucherparkständen.
2. Abgabe eines Grundstücksstreifens zur Erweiterung der öffentlichen Grünfläche am Steinbeker Berg.

§ 2 Ingenieurtechnische Leistungen

- (1) Die Vorhabenträgerin hat für die nach diesem Vertrag auszubauenden öffentlichen Wege ein von Hamburg akzeptiertes, fachkundiges Ingenieurbüro mit der Erarbeitung der Leistungsphasen gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 1-6 der HOAI einschließlich aller erforderlichen besonderen Leistungen gemäß § 47 Absatz 2 für die gesamten Wegebaumaßnahmen zu beauftragen.
- (2) Das Ingenieurbüro hat die Unterlagen nach §§ 19 und 57 LHO sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nach dem Stand der Technik prüfbar zu erstellen und Hamburg zu übergeben.
- (3) Das Ingenieurbüro hat insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:
 1. Erstellung von Lage- und Höhenplänen sowie Querschnittszeichnungen,
 2. Untersuchung der vorhandenen Trummen und Trummenanschlussleitungen, der vorhandenen Asphaltbefestigungen (u.a. Dicke des Aufbaus, Pechgehalt, Korngrößenverteilung) und des Bodens (u.a. auf das Vorhandensein schädlicher Bestandteile, Feststellung der Zuordnungswerte nach den technischen Regeln der LAGA, Korngrößenverteilung). Ob, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang diese Untersuchungen durchzuführen sind, ist mit Hamburg frühzeitig und vor Beginn der Entwurfsbearbeitung abzustimmen,
 3. Erstellung der Unterlagen nach §§ 19 und 57 LHO einschließlich aller notwendigen Teilbeiträge,
 4. Erstellung der für die Ausschreibung erforderlichen Unterlagen,
 5. Erstellung der Deckenhöhen-, Leitungstrassen-, Absteck- und Bauzeitenpläne,
 6. Planung der Baubehelfe, Bauzwischenzustände und Provisorien für die Bau durchführung, Erarbeitung von Bauzeiten- und Bauphasenplänen und Verkehrsfüh-

- (2) Die Kosten für die ingenieurtechnische Bearbeitung gemäß § 3 Absatz 1 sind von der Vorhabenträgerin in voller Höhe zu übernehmen. In dem Betrag gemäß Absatz 1 sind die Ingenieurkosten gemäß § 3 Absatz 1 nicht enthalten. Sie werden durch die Vorhabenträgerin direkt mit dem Ingenieurbüro abgerechnet.

§ 4 Abrechnung der Kosten

- (1) Die Baukosten gemäß § 3 Absatz 1 werden von der Vorhabenträgerin binnen drei Wochen, frühestens jedoch 6 Monate nach Vertragsunterzeichnung, nach Aufforderung, durch Hamburg auf ein von dort anzugebendes Konto eingezahlt oder 6 Monate nach Vertragsunterzeichnung durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft über die in Teil II, § 3 (1) genannte Summe vorzulegen. Auszahlung erfolgt entsprechend Rechnungsstellung.
- (2) Nach Abschluss der Maßnahme werden die Baukosten nach Effektivkosten mit der Vorhabenträgerin abgerechnet. Dabei werden Überzahlungen erstattet. Eine Verzinsung von Überzahlungen findet nicht statt. Übersteigen die Effektivkosten die Vorauszahlungen der Vorhabenträgerin, wird die Vorhabenträgerin den Differenzbetrag unverzüglich begleichen. Einer Änderung des Vertrages bedarf es dazu nicht.
- (3) Der Bauträger hat gemäß § 62 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes für Baumaßnahmen, die auf seine Veranlassung durchgeführt werden, Auftragsgemeinkosten in Höhe von 5 % der Baukosten gemäß Teil II, § 4 Absatz 1 zu entrichten. Die Höhe der Gemeinkosten wird nach Beendigung der Maßnahme endgültig festgelegt und wird vom Bauträger innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch Hamburg auf ein von dort anzugebendes Konto eingezahlt.
- (4) Für die Herstellung von Überfahrten gelten die Bestimmungen des § 18 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG). Die Erlaubnis zur Herstellung von Überfahrten ist von der Vorhabenträgerin gesondert beim Fachamt Management des öffentlichen Raums des Bezirksamtes Hamburg - Mitte zu beantragen. Kosten hierfür sind in dem unter Teil II, § 3 Absatz 1 genannten Betrag nicht enthalten und werden bei der Abrechnung gesondert ausgewiesen.

§ 5 Flächen für Wegebaumaßnahmen

Die im Lageplan (**Anlage 9**) angelegten Flächen sind Eigentum der Vorhabenträgerin. Diese Flächen sind Hamburg kosten- und lastenfrei sowie entschädigungslos zu übereignen und werden für die Baumaßnahme zur Verfügung gestellt. In den genannten Flächen vorhandene ober- und unterirdische bauliche Anlagen aller Art sind von der Vorhabenträgerin auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 6 Verfügbarkeit der Wegeflächen, Angebot auf Abschluss eines Übereignungsvertrages

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, das Flurstück 804 der Gemarkung Kirchsteinbek von der Freien und Hansestadt Hamburg (nachstehend „FHH“ genannt) zu erwerben und die im Lageplan vom 17.10.2017 gekennzeichneten Teilflächen 804-31 und 804-32 als Straßenverkehrsfläche bzw. als Grünanlage herzurichten (**Anlage 9**). Unter der aufschiebenden Bedingung des Verkaufs des Flurstücks 804 an die Vorhabenträgerin unterbreitet dieser der FHH folgendes Angebot:

Die Vorhabenträgerin trägt hiermit der Freien und Hansestadt Hamburg den Abschluss des in der Anlage beigefügten Übereignungsangebotes an mit der Maßgabe, dass dieses Angebot unwiderruflich gilt und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Mitteilung über die Fertigstellung der Straßenfläche und der Grünanlage an den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) von der FHH angenommen werden kann. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, den LIG über die Fertigstellung der Straßenfläche und der Grünanlage umgehend zu informieren.

Zum Abschluss des Vertrages soll die notarielle Annahmeerklärung genügen, ohne dass es des Zugangs bedarf.

Sodann bewilligt und beantragt die Vorhabenträgerin unter Verzicht auf Widerruf schon jetzt die Eintragung der in Nr. 11 des Vertragsangebots näher bezeichneten Auflassungsvormerkung.

Der beurkundende Notar wird beauftragt, die Eintragung der Vormerkung unverzüglich zu beantragen, sobald beim Grundbuchamt der Antrag auf Umschreibung des Flurstücks 804 auf die Vorhabenträgerin gestellt worden ist.

Der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen erhält eine Ausfertigung des Angebots.

§ 7 Bedingungen für die Durchführung der Wegebaumaßnahmen

Die Durchführung der Wegebaumaßnahmen steht unter der Bedingung, dass die Zahlung der Baukosten nach Teil II, § 4 Absatz 1 geleistet oder durch unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft gesichert ist und die sich aus Teils II, § 6 für die Vorhabenträgerin ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind.

§ 8 Erstattung des Verwaltungsaufwandes

- (1) Für den im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Durchführung diesen Vertrages (Teile I und II) entstandenen bzw. entstehenden Verwaltungsaufwand zahlt der Vorhabenträgerin einen einmaligen Betrag in Höhe von

an Hamburg. Dieser Betrag ist mit Unterzeichnung dieses Vertrages fällig.

Die Vorhabenträgerin wird den Betrag gemäß Absatz 1 sowie den Betrag gemäß Absatz 2 an die Kasse Hamburg

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

überweisen. Die hierfür notwendigen Referenznummern und die sich ergebende Zahlungsfrist wird der Vorhabenträgerin seitens Hamburgs zeitnah nach Vertragsunterzeichnung mitgeteilt.

§ 9 Säumniszuschläge

Bei verspäteter Zahlung der Beträge gemäß § 4 Absatz 1 und 3 sowie § 8 des Teils II wird jeweils ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 %- Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

TEIL III : SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 1 Veröffentlichung nach HmbTG

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 2 Vertragsanpassungen, -änderungen und -ergänzungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen worden. Der Vertrag ist 5-fach ausgefertigt. Die Vorhabenträgerin erhält zwei, Hamburg erhält drei Ausfertigungen.
- (2) Die Vertragsbestandteile und Anlagen des Vertrages gemäß Teil I, § 2 können nur im Einvernehmen mit Hamburg geändert werden.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dies gilt auch für wesentliche oder grundlegende Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommen und rechtlich zulässig sind. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke haben sollte.
- (4) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren Regelungen widersprechen.
- (5) Für die Vertragsanpassung und Kündigung dieses Vertrages gilt im Übrigen § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (6) Die Vertragspartner sind darin einig, dass die hier getroffenen Vereinbarungen der Realisierung des bezeichneten Gesamtbauvorhabens dienen sollen. Sie verpflichten sich gegenseitig, diese Vereinbarung, soweit erforderlich, mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treu und Glauben auszufüllen bzw. zu ergänzen.
- (7) Dieser Vertrag ersetzt nicht andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen auf dem privaten Grundstück erforderlich sind.

§ 3 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Das Protokoll wurde vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben:

für die
Freie und Hansestadt Hamburg

gez. _____

Leiter des Fachamtes Stadt- und Land-
schaftsplanung des Bezirksamtes Ham-
burg-Mitte

gez. _____

Rechtsamtsleiter
des Bezirksamtes Hamburg-Mitte

gez. _____

Leiter des Fachamtes Management des
öffentlichen Raumes

für die
Bonava Wohnbau GmbH

1. gez. _____
_____, Regionsleiter

und

2. gez. _____
_____, Projektleiter

L. S. not. gez. _____

Anlage 1

Auszug Amtlicher Anzeiger

Nr. 7 vom 26. Januar 2016

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 7

DIENSTAG, DEN 26. JANUAR

2016

Inhalt:

	Seite		Seite
Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines	157	Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Krümmelsdiek –	158
Ungültigkeitserklärung einer gelben Waffenbesitzkarte	157	Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Im Ellernbusch –	158
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	157	Widmung von Wegeflächen – Glashütter Landstraße –	159
Widmung von Wegeflächen auf der Hochwasser-schutzanlage Fischmarkt	158	Widmung von Wegeflächen – Reetwischendamm –	159
Öffentliche Plandiskussion über den vorhabenbezo-genen Bebauungsplan-Entwurf Eppendorf 25 (Sa-lomon-Heine-Weg)	158	Widmung von Wegeflächen – Dorfwinkel –	159
		Widmung von Wegeflächen – Pfefferkrug –	159
		Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Freie und Hansestadt Hamburg berechtigten Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten	159

BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines

Der durch die Stadt Hamburg, Waffenbehörde – J4 –, am 12. Juni 2014 erteilte Jagdschein mit der Dokumentennummer 74016, gültig bis zum 31. März 2017, des Herrn Rainer Burmester, geboren am 25. Juli 1958 in Hamburg, wohnhaft Olberskamp 9, 22119 Hamburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 5. Januar 2016

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 157

Ungültigkeitserklärung einer gelben Waffenbesitzkarte

Die durch die Stadt Hamburg, Waffenbehörde – J4 –, am 11. Januar 1988 erteilte gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen mit der Dokumentennummer 1/88 des Herrn Klaus Gillberg, geboren am 28. Mai 1945 in Eilenburg, wohnhaft Liegnitzer Straße 32, 22045 Hamburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 14. Januar 2016

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 157

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma Airbus Operations GmbH hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Nieten- und TSA-Galvanik mit einer Abwasserbehandlungsanlage und damit für die wesentliche Änderung einer „Anlage für den Bau und die Instandhaltung, ausgenommen die Wartung, von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt werden können“ (Nummer 3.25 Anhang 1 der 4. Verordnung zum BImSchG), auf dem Grundstück Kreetslag 10 in Hamburg-Finkenwerder beantragt. Die beantragte Galvanikanlage dient als Ersatz für die bestehende Nietengalvanik im Airbus-Flugzeugwerk in Hamburg-Finkenwerder, die nach der Inbetriebnahme des Neubaus stillgelegt und zurückgebaut wird.

Die Änderung stellt ein Vorhaben nach Nummer 3.15 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach der gemäß § 3 c Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 c UVPG

Wandsbek, Gemarkung Duvenstedt, Ortsteil 522, belegene Wegefläche Im Ellernbusch (Flurstück 3521 [232 m²], vor Hausnummer 55 liegend, als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 11. Januar 2016

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 158

Widmung von Wegeflächen - Glashütter Landstraße -

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hummelsbüttel, Ortsteil 520, belegenen Verbreiterungsflächen Glashütter Landstraße (Flurstücke 4883 [160 m²], 4884 [996 m²], 4889 [2171 m²], 4893 [2200 m²], 4897 [787 m²], 4907 [810 m²], 4909 [793 m²], 4911 [2276 m²], 4912 [99 m²], 4940 [5212 m²], 4942 [744 m²], 4944 [704 m²], 4946 [714 m²], 4948 [2071 m²], 4950 [2054 m²], 4961 [1021 m²], 5029 [1360 m²] und 5031 [1374 m²], vom Högenberg bis ausschließlich Grundstücksgrenze Hausnummer 209 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 8. Januar 2016

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 159

Widmung von Wegeflächen - Reetwischendamm -

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Oldenfelde, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Reetwischendamm (Flurstück 2133 teilweise), von Eichberg bis Boltwischen

verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 8. Januar 2016

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 159

Widmung von Wegeflächen - Dorfwinkel -

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volkssdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Dorfwinkel (Flurstück 207 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für den Wohnweg vor den Häusern Nummern 3a-3c beschränkt sich die Widmung auf den Fußgängerverkehr.

Hamburg, den 11. Januar 2016

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 159

Widmung von Wegeflächen - Pfefferkrug -

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt, Ortsteil 521, belegene Wegefläche Pfefferkrug (Flurstück 1182 teilweise), vom Kuhredder abzweigend, von Hausnummern 1 bis 31 und vor Hausnummern 12 bis 14 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 12. Januar 2016

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 159

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Freie und Hansestadt Hamburg berechtigten Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten

Nach Abschnitt V der Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 2001 (Amtl. Anz. S. 1433) bedürfen Erklärungen, durch die die Freie und Hansestadt Hamburg privatrechtlich verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form und sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Personen unterzeichnet sind, die zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg befugt sind. Vertretungsbefugt sind jeweils für ihren Geschäftsbereich die Senatorinnen und Senatoren, Staatsrätinnen und Staatsräte sowie die von ihnen ermächtigten Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten. Die Befugnis zur Ermächtigung der Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten kann auf die Beauftragten für den Haushalt (§ 9 der Landeshaushaltsordnung) oder deren Vorgesetzte übertragen werden.

Die Namen der ermächtigten Personen werden unter Angabe des Geschäftsbereichs, auf den sich die Vertretungsbefugnis erstreckt, nachstehend bekannt gegeben. Soweit die Ermächtigung nur in eingeschränkter Form gilt, wird darauf in einem Klammerzusatz verwiesen.

Nach Abschnitt V Nummer 4 der Anordnung ist jedoch für Rechtsgeschäfte, deren Wert 10000,- Euro nicht übersteigt, sowie für Erklärungen vertretungsberechtigter Personen vor Gericht, die nach der Anordnung vorgeschriebene Form nicht erforderlich.

Das am 24. Juni 2014 im „Amtlichen Anzeiger“ Seite 1103 veröffentlichte Verzeichnis wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Hamburg, den 26. Januar 2016

Die Finanzbehörde
- Organisation und Zentrale Dienste -

Amtl. Anz. S. 159

Name	Geschäftsbereich (Einschränkung)
Webel, Karsten, Dr.	Steuerverwaltung/Aus- und Fortbildungsreferat (Erteilung von Lehraufträgen, Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen)
Weise, Gerrit	Organisation und Zentrale Dienste/Allgemeine Abteilung/Referat Verwaltungsmodernisierung
Wendt, Matthias	Landesbetrieb Schulbau Hamburg
Wendt, Natalie	Organisation und Zentrale Dienste/Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg
Wernstedt, Wilfried	Landesbetrieb Schulbau Hamburg
Westermann, Uwe	Landesbetrieb Schulbau Hamburg
Wiechel, Steffan	Landesbetrieb Schulbau Hamburg
Wilde, Marina	Landesbetrieb Schulbau Hamburg
Wilken, Jörg	Steuerverwaltung/Aus- und Fortbildungsreferat (Erteilung von Lehraufträgen, Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen)
Winterfeld von, Christoph	Landesbetrieb Schulbau Hamburg
Witt, Monika	Steuerverwaltung/Finanzamt für Steuererhe- bung in Hamburg (Bewirtschaftung und Beschaffung)
Wohlfeil, Marcus	Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen/Steuerung Sondervermögen Schulbau
Woisin, Matthias, Dr.	Haushalt und Aufgabenplanung (Für die Abteilung – 23 –)
Wolf, Torsten	Steuerverwaltung (IuK-Beschaffungen)
Wöller, Traute	Landesbetrieb Schulbau Hamburg
Wolter, Stefanie	Landesbetrieb Schulbau Hamburg
Wörmcke, Ronald	Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen/Öffentlich-private Partnerschaft Berufliche Schulen Hamburg
Wranik-Dirnagl, Olivia	Landesbetrieb Schulbau Hamburg
Wülbern, Michael	Landesbetrieb Schulbau Hamburg
Wulf-Böge, Gabriele	Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen
Wulff, Daniel	Landesbetrieb Schulbau Hamburg

Name	Geschäftsbereich (Einschränkung)
Würck, Jürgen	Landesbetrieb Schulbau Hamburg
Wussmann, Astrid	Landesbetrieb Schulbau Hamburg
Wussow, Tantjana	Landesbetrieb Schulbau Hamburg
Wuttig, Natalie	Vermögens- und Beteiligungsmanagement
Wuttig, Natalie	Vermögens- und Beteiligungsmanagement (u.a. Einzelvollmacht für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit Geldinstituten über Geld- anlagen des Kassenbestandes und Aufnahme von Kassenkrediten)
Xhaferi, Harun	Landesbetrieb Schulbau Hamburg
Yürtdik, Heike	Landesbetrieb Gebäudereinigung Hamburg
Zader, Angela	Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen/Verkauf
Zechmeister, Katrin	Steuerverwaltung/Justizariat (Erteilung von Mandaten)
Zimmermann, André	Landesbetrieb Schulbau Hamburg
Zyrull, Gabriele	Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen/Verkauf
Bezirksamt Hamburg-Mitte	
Ahr, Mario	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fach- amt Management des öffentlichen Raumes
Baum, Gerd	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Behrens, Hartwig	Bezirksamt Hamburg-Mitte
Besang, Jörg	Dezernat Steuerung und Service/Interner Service
Czullay, Ralf	Dezernat Bürgerservice/Fachamt Personen- standswesen (Abschluss von freiberuflichen Dienstverträgen im Rahmen der beruflichen Fortbildung der Beschäftigten des Standesamtes)
Domminski, Maren	Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit/ Fachamt Grundsicherung und Soziales
Dose, Peter	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fach- amt Management des öffentlichen Raumes
Duwe, Jürgen, Dr.	Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit/ Fachamt Gesundheit
Ellerbrock, Ilona	Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit/ Fachamt Gesundheit

Name	Geschäftsbereich (Einschränkung)
Elwart, Rüdiger	Bezirksamt Hamburg-Mitte
Fricke, Karen	Dezernat Steuerung und Service/Personalservice
Friedenberg-Beilig, Anja	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Management des öffentlichen Raumes/Veranstaltungen Pflanzen und Blumen (Abschluss von freiberuflichen Dienstverträgen, Abschluss von Gastspielverträgen sowie die Auftragsvergabe für sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsprogramm Pflanzen und Blumen)
Gerbi, Jeremy D.	Bezirksamt Hamburg-Mitte
Gerdson, Michael	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Graubner, Rolf	Dezernat Bürgerservice/Fachamt Einwohnerwesen (Nur Abschluss von freiberuflichen Dienstverträgen im Rahmen der beruflichen Fortbildung der Beschäftigten des Fachamtes Einwohnerwesen)
Groß, Ursula	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Grote, Andy	Bezirksamt Hamburg-Mitte
Hafke, Bodo	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Hansen, Rainer	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Bezirklicher Sportstättenbau
Hauff, Friedo	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Heidenreich, Wolfgang	Bezirksamt Hamburg-Mitte
Hotze-Müller, Thomas	Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit/Fachamt Grundsicherung und Soziales
Höwel, Winfried	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Humburg, Karl Heinz	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Jordan, Markus	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Klaperski, Iris	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Koch, Roswitha	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Bauprüfung

Name	Geschäftsbereich (Einschränkung)
Krause, Manfred	Dezernat Steuerung und Service/Personalservice
Krogmann, Reinhard	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Krüger, Christian	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Lamprecht, Kathrin	Dezernat Steuerung und Service/Personalservice
Liedtke, Wolfgang	Dezernat Steuerung und Service/Ressourcensteuerung/IT-Angelegenheiten
Lill, Petra	Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit/Fachamt Sozialraummanagement
Marquard, Peter, Dr.	Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit/Fachamt Jugend- und Familienhilfe
	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Matthies, Uwe	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Minkenberg, Martin	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Müller, Jessica	Dezernat Steuerung und Service/Personalservice
Müller, Kay	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Perkun, Timo	Dezernat Steuerung und Service/Personalservice
Poschinski, Jörg	Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit/Fachamt Jugend- und Familienhilfe
Ritter, Dörte	Dezernat Steuerung und Service/Personalservice
Rodemann, Hilmar	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Ruf, Christa-Maria, Dr.	Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit
Rump, Michael	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Sals, Uwe	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Bezirklicher Sportstättenbau
Schipke, Stefanie	Dezernat Steuerung und Service/Personalservice (Abschluss von freiberuflichen Dienstverträgen für den Bereich des Jugendamtes – Zweitunterschrift) (Abschluss von Arbeitsverträgen)

Name	Geschäftsbereich (Einschränkung)
Schmidt, Ralf	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Scholz, Thorsten	Dezernat Bürgerservice
Schönknecht, Ralf	Dezernat Bürgerservice/Fachamt Einwohnerwesen
	Bezirksamt Hamburg-Mitte
Schulz, Bernd	Dezernat Steuerung und Service/Ressourcensteuerung
Schulz, Thorsten	Dezernat Bürgerservice
Sendzik, Aneka	Dezernat Steuerung und Service/Personalservice
Steimker, Christian	Dezernat Steuerung und Service/Personalservice
Stemper, Susanne	Dezernat Steuerung und Service/Personalservice
Thies, Sabine	Dezernat Steuerung und Service/Personalservice
Thomas, Karina	Bezirksamt Hamburg-Mitte
Wackerhagen, Lars	Dezernat Steuerung und Service/Personalservice
Walther, Ralf-Volker	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Wehrs, Ilona	Dezernat Steuerung und Service/Personalservice
	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Weilert, Yvonne	Dezernat Steuerung und Service/Personalservice
Wenzel, Sabine	Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit/Fachamt Sozialraummanagement
Wielgoß, Günther	Dezernat Bürgerservice/Fachamt Einwohnerwesen (Nur Abschluss von freiberuflichen Dienstverträgen im Rahmen der beruflichen Fortbildung der Beschäftigten des Fachamtes Einwohnerwesen)
Windgassen, Klaus	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Bezirklicher Sportstättenbau
Zufall, Dagmar	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt

Bezirksamt Altona

Albers, Kersten
Bezirksamt Altona

Name	Geschäftsbereich (Einschränkung)
Alsen, Ulrike	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung/Abteilung Aktive Stadtteilentwicklung
Bauer, Mario, Dr.	Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit/Fachamt Gesundheit
Böge, Thomas	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Böttcher, Caroline	Dezernat Steuerung und Service/Fachamt Rechtsamt/Zentrale Beschaffungsstelle der Bezirksämter
Brakhage, Monika	Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit/Fachamt Sozialraummanagement
Buchholz, Imogen	Bezirksamt Altona
Butenschön, Carsten	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Conrad, Frank	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Dieckmann, Christin	Dezernat Bürgerservice/Fachamt Person standswesen
Farries, Björn	Bezirksamt Altona
Fischer, Nils	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Management des öffentlichen Raumes/Revierförsterei MR 6
Frauenlob, Ulrike	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung/Abteilung Bebauungsplanverfahren
Geng, Christiane	Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit/Fachamt Jugend- und Familienhilfe
Gintzel, Tamara	Dezernat Steuerung und Service/Fachamt Rechtsamt/Zentrale Beschaffungsstelle der Bezirksämter
Göller-Meier, Gabriele	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Gräper, Sabine	Dezernat Steuerung und Service/Fachamt Personalservice (Abschluss von Arbeitsverträgen, Ausbildungsverträgen und Praktikantenverträgen)
Gütter, Reinhold, Dr.	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Horst, Otto, Dr.	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt/Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt

Anlage 2

Vollmacht

 Bonava Wohnbau GmbH

Die

Bonava Wohnbau GmbH mit Sitz in Fürstenwalde/Spree,
eingetragen im Handelsregister B 15662 des AG Frankfurt/Oder,
- nachstehend die „Vollmachtgeberin“ genannt -

bevollmächtigt hiermit

Herr

geb. am 28.03.1965,

- nachstehend der „Bevollmächtigte“ genannt -

Die Vollmachtgeberin beim Abschluss von Verträgen und bei der Abgabe von Erklärungen bezüglich von in den Bundesländern Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern belegenden Grundbesitzes zu vertreten.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, alle zur ganzen oder teilweisen (auch teilflächen- und miteigentumsanteilsmäßigen) Übertragung von Grundbesitz (auch z.B. in der Form von Wohnungs- oder Teileigentum sowie von Erbbaurechten) gebotenen Rechtsakte gegenüber jedermann vorzunehmen.

Die Vollmacht dient dazu, ohne erneute Mitwirkung des Vollmachtgebers insbesondere Grundbesitz entgeltlich zu übertragen und berechtigt dazu, alle damit zusammenhängenden Rechtsakte unter freier inhaltlicher Ausgestaltung vorzunehmen. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, alles zu tun, was dazu nach seiner Auffassung erforderlich ist. Den Umfang der Vollmacht legt der Bevollmächtigte insoweit durch deren Ausübung fest.

Der Bevollmächtigte ist insbesondere befugt

den Grundbesitz grundbuchklar zu bezeichnen;

beliebige Vertragsbedingungen zu vereinbaren, die erforderlichen Grundbucheintragungen abzugeben, alle zur Durchführung von Verträgen aus der Sicht des Bevollmächtigten erforderlichen und zweckmäßigen Erklärungen, Bewilligungen und Anträge abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle hierzu erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen;

beliebige Grundpfandrechte zu bestellen sowie dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärungen gem. § 800 ZPO abzugeben;

beliebige Grundstücksarrondierungen vorzunehmen, Pfandfreigaben, Grundstücksabtretungen und Dienstbarkeitseintragungen sowie -löschungen zu veranlassen;

dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärungen gem. § 800 ZPO abzugeben;

Aufteilungen und Gemeinschaftsordnungen - mit beliebigen Sondernutzungsrechten - nach dem WEG zu erklären, Baubeschreibungen vorzunehmen und Bezugsurkunden beliebigen Inhalts zu errichten;

Vollmachten auszuüben, die der Vollmachtgeberin erteilt sind;

öffentlich-rechtliche Verträge und damit im Zusammenhang stehende Verträge beliebigen Inhalts abzuschließen;

öffentlich-rechtliche Erklärungen (z.B. Bauanträge, Baulastbestellungen) beliebigen Inhalts abzugeben;

abgeschlossene Verträge und abgegebene Erklärungen zu ändern, zu ergänzen und aufzuheben, Gestaltungsrechte auszuüben sowie neue Verträge abzuschließen und neue Erklärungen abzugeben.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit.

Der Bevollmächtigte ist auch zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt, und zwar auch unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB.

Die Untervollmacht ist vom Bestand dieser Hauptvollmacht unabhängig.

Fürstenwalde/Spree, den 16.06.2016

(Ort, Datum, für den Vollmachtgeber)

UR.-Nr. 1204 für 2016

Die vorstehende, am 16. Juni 2016 vor mir anerkannte Unterschrift des

Herrn [REDACTED]
geschäftsansässig in 15517 Fürstenwalde/Spree, Am Nordstern 1,
dem amtierenden Notar von Person bekannt,

hier handelnd -nach eigenen Angaben- nicht im eigenen Namen, sondern als
Bevollmächtigter der im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter HR B
15662 FF eingetragenen

Bonava Wohnbau GmbH mit Sitz in Fürstenwalde/Spree

beglaubige ich hiermit.

Es wird amtlich bestätigt, dass die vollmachtshaltende Urkunde 1038 für 2016 vom
07. Juni 2016 des amtierenden Notars unwiderrufen in Ausfertigung vorlag; eine
beglaubigte Ablichtung wird dieser Urkunde als Anlage beigefügt.

Fürstenwalde/Spree, den 16. Juni 2016

[REDACTED]
Notar



UR.-Nr. 1038 für 2016

Heute, am 07. Juni 2016, erschien vor mir,

Notar [REDACTED]

mit Amtssitz in 15517 Fürstenwalde/Spree, an der Geschäftsstelle des Notars in der E.-Jopp-Str. 7-8,

[REDACTED]
geb. am [REDACTED]
Geschäftsführer der Bonava Wohnbau GmbH,
geschäftsansässig in 15517 Fürstenwalde/Spree, Am Nordstern 1,
dem amtierenden Notar von Person bekannt,

hier - nach eigener Erklärung - nicht im eigenen Namen handelnd, sondern als zur alleinigen Vertretung unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter HR B 15862 FF eingetragenen **Bonava Wohnbau GmbH** mit Sitz in Fürstenwalde/Spree, Verwaltungssitz: 15517 Fürstenwalde/Spree, Am Nordstern 1.

Aufgrund elektronischer Einsicht in das vorgenannte Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) vom heutigen Tag bescheinige (§ 21 BNotO) ich, der amtierende Notar, dass dort eingetragen sind

- (i) die vorgenannte Gesellschaft
- und
- (ii) der Erschienene als Geschäftsführer mit der Befugnis, die Gesellschaft allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten.

Der Erschienene - handelnd wie angegeben - erklärte:

I.

Die **Bonava Wohnbau GmbH**
- nachstehend die „Vollmachtgeberin“ genannt -

bevollmächtigt hiermit

[REDACTED]
geb. am [REDACTED]
- nachstehend der „Bevollmächtigte“ genannt -

die Vollmachtgeberin beim Abschluss von Verträgen und bei der Abgabe von Erklärungen bezüglich Grundbesitz zu vertreten.

Die Vollmacht soll eine grundbesitzbezogene Generalvollmacht sein und in diesem Umfang unbeschränkt gelten. Die nachfolgenden Regelungen dienen allein der Erläuterung der Bedeutung der Vollmacht und bestimmter Angelegenheiten, die insbesondere von der Vollmacht erfasst sind, ohne dass dadurch eine Beschränkung der Vollmacht getroffen wird.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt zum ganzen oder teilweisen (auch teilflächen- und miteigentumsanteilmäßigen) Ankauf/Erwerb bzw. zur entsprechenden Übertragung/Veräußerung von Grundbesitz (auch z.B. in der Form von Wohnungs- oder Teileigentum sowie von Erbbaurechten) und kann dazu alle aus seiner Sicht gebotenen Rechtsakte gegenüber jedermann vornehmen.

Die Vollmacht dient dazu, ohne erneute Mitwirkung des Vollmachtgebers Grundbesitz zu erwerben oder zu veräußern und berechtigt dazu, alle damit zusammenhängenden Rechtsakte unter freier inhaltlicher Ausgestaltung vorzunehmen. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, alles zu tun, was dazu nach seiner Auffassung erforderlich ist. Den Umfang der Vollmacht legt der Bevollmächtigte insoweit durch deren Ausübung fest.

weiter auf S. 2

Der Bevollmächtigte ist insbesondere befugt

- (I) Grundbesitz grundbuchklar zu bezeichnen;
- (II) beliebige Vertragsbedingungen - auch werkvertragliche und/oder bauträgervertragliche - zu vereinbaren, die erforderlichen Grundbucheintragungen abzugeben, alle zur Durchführung von Verträgen aus der Sicht des Bevollmächtigten erforderlichen und zweckmäßigen Erklärungen, Bewilligungen und Anträge abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle hierzu erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen;
- (III) beliebige - auch unentgeltliche - Grundstücksarrondierungen vorzunehmen;
- (IV) Vereinigungs-, Bestandteils- und/oder Teilungserklärungen abzugeben sowie Vermessungen, Abmarkungen und katasteramtliche Fortschreibungen zu beantragen;
- (V) Grundbücher/Grundbucheintragungen berichtigen zu lassen;
- (VI) Grundbucheinsichten vorzunehmen und Grundbuchabschriften zu beantragen;
- (VII) Eintragungen, Abtretungen und Löschungen - auch Teillöschungen und Rangrücktritte - von Rechten in Abteilung II und Abteilung III zu veranlassen;
- (VIII) persönliche und dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärungen - auch gem. § 800 ZPO - abzugeben;
- (IX) Aufteilungen und Gemeinschaftsordnungen - mit beliebigen Sondernutzungsrechten - nach dem WEG zu erklären, Baubeschreibungen vorzunehmen und Bezugsurkunden beliebigen Inhalts zu errichten;
- (X) Vollmachten auszuüben, die der Vollmachtgeberin erteilt sind;
- (XI) öffentlich-rechtliche Verträge und damit im Zusammenhang stehende Verträge beliebigen Inhalts abzuschließen;
- (XII) öffentlich-rechtliche Erklärungen (z.B. Bauanträge, Baulastbestellungen oder -löschungen) beliebigen Inhalts abzugeben;
- (XIII) abgeschlossene Verträge und abgegebene Erklärungen zu ändern, zu ergänzen und aufzuheben, Gestaltungsrechte auszuüben sowie neue Verträge abzuschließen und neue Erklärungen abzugeben.

weiter auf S. 3

II.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit.

III.1

Der Bevollmächtigte ist auch zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt, und zwar auch unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB.

Die Untervollmacht ist vom Bestand dieser Hauptvollmacht unabhängig.

III.2

Für die Untervollmacht gilt III.1 Satz 1 und 2 entsprechend.

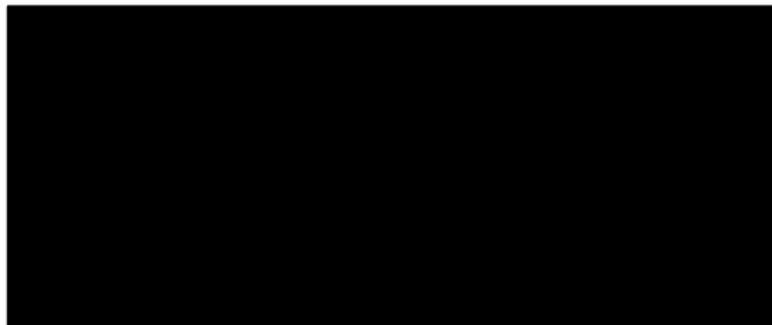
IV.

Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet und jederzeit widerruflich.

V.

Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, die Gesellschaft als Organ zu vertreten, sondern lediglich aufgrund dieser rechtsgeschäftlichen Vollmacht.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:



W. S. (Handwritten signature)

Vorstehende mit der Urschrift übereinstimmende Verhandlung wird hiermit ausgefertigt

und

[REDACTED]
geb. am [REDACTED]

geschäftsansässig in: 15517 Fürstenwalde/Spree, Am Nordstern 1.

erteilt.

Fürstenwalde/Spree, den 07. Juni 2016

[REDACTED]



Vorstehende Abschrift stimmt mit der
mir vorgelegten ~~Urschrift/Abschrift/ogt.~~
~~Abschrift/Ausfertigung~~ überein.

Fürstenwalde/Spree,
[Signature] 16. JUNI 2016

[REDACTED]

beglaubigte Abschrift

amtliche Bescheinigungen zu einer Firmenänderung

I.

Bescheinigungen gem. § 21 BNotO

zur Bonava Wohnbau GmbH

mit Sitz in Fürstenwalde/Spree,

Geschäftsanschrift: 15517 Fürstenwalde/Spree, Am Nordstern 1

Aufgrund elektronischer Einsicht in das Handelsregister HR B 15662 FF des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) 23. Mai 2016, bescheinige ich (§ 21 BNotO), der amtierende Notar Hagen Stavorinus:

1. dass ausweislich der Eintragung lfd. Nr. 1 die vorgenannte Gesellschaft dort bis zum 23. Mai 2016 unter der Firma "NCC Housing GmbH" eingetragen war;
2. dass ausweislich der Eintragung lfd. Nr. 4 die vorgenannte Gesellschaft dort ab dem 23. Mai 2016 unter der Firma "Bonava Wohnbau GmbH" eingetragen ist.

II.

Bescheinigung gem. § 24 BNotO

In Ansehung von I. bescheinige (§ 24 BNotO) ich, der amtierende Notar, zusammenfassend, dass

die NCC Housing GmbH und
die Bonava Wohnbau GmbH

identisch (keine Rechtsnachfolge) sind und die aktuelle Firma der Gesellschaft nunmehr lautet

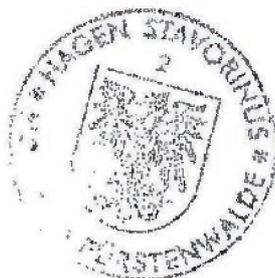
Bonava Wohnbau GmbH

mit Sitz in Fürstenwalde/Spree,

Geschäftsanschrift: 15517 Fürstenwalde/Spree, Am Nordstern 1.

Fürstenwalde/Spree, den 26. Mai 2016

Notar in Fürstenwalde/Spree



Vorstehende Abschrift stimmt mit der
vorgelegten Urschrift wörtlich überein.
was ich hiermit beglaubige.

Fürstenwalde/Spree, den 16. JUNI 2016

Notar

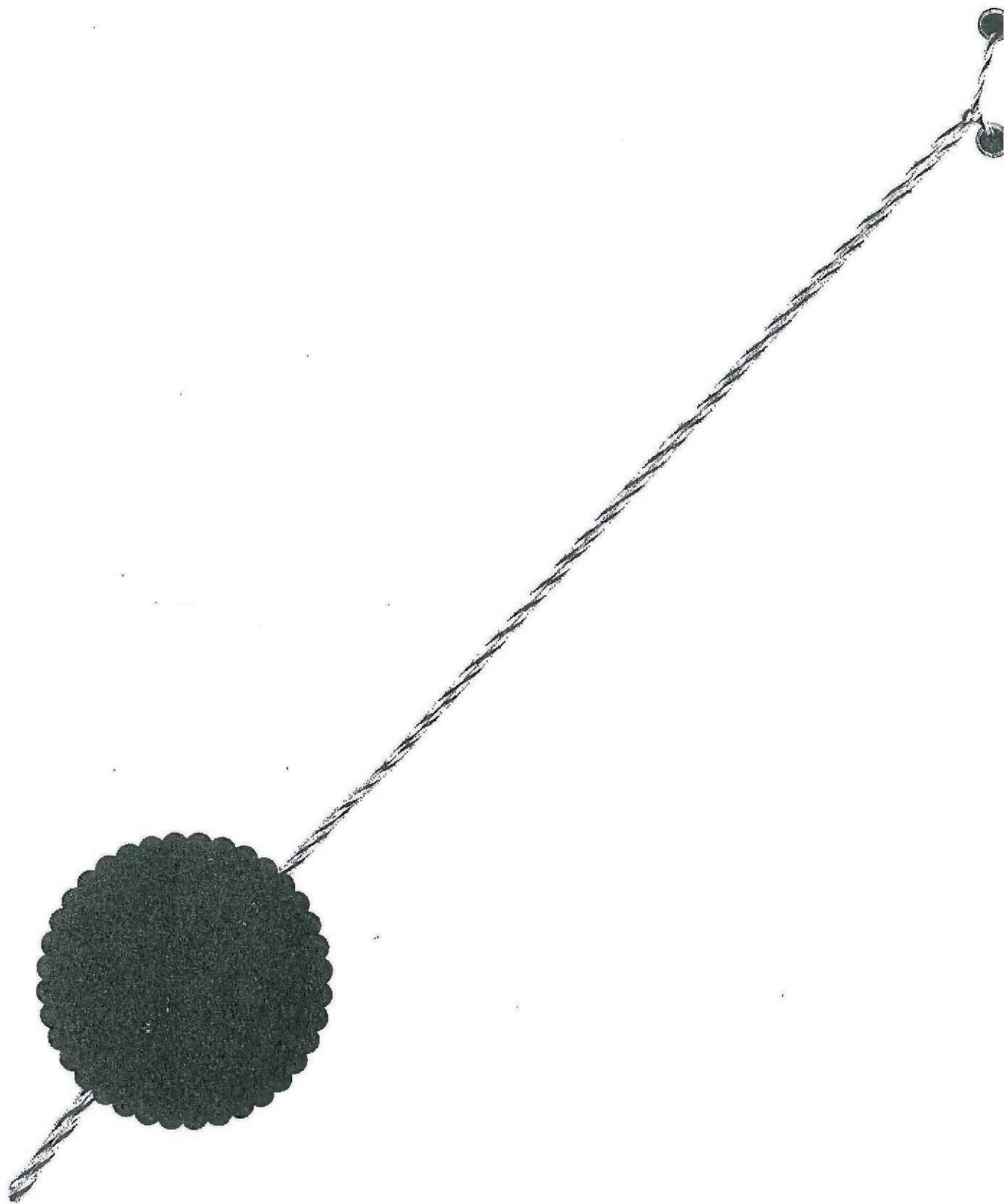


Fig. 1005 a

Anlage 3

Vollmacht

 Bonava Wohnbau GmbH

Die

Bonava Wohnbau GmbH mit Sitz in Fürstenwalde/Spree,
eingetragen im Handelsregister B 15662 des AG Frankfurt/Oder,
- nachstehend die „Vollmachtgeberin“ genannt -

bevollmächtigt hiermit

geb. am

- nachstehend der „Bevollmächtigte“ genannt -

die Vollmachtgeberin beim Abschluss von Verträgen und bei der Abgabe von Erklärungen bezüglich von in den Bundesländern Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern belegenden Grundbesitzes zu vertreten.

1.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, alle zur ganzen oder teilweisen (auch teilflächen- und miteigentumsanteilsmäßigen) Übertragung von Grundbesitz (auch z.B. in der Form von Wohnungs- oder Teileigentum sowie von Erbbaurechten) gebotenen Rechtsakte gegenüber jedermann vorzunehmen.

Die Vollmacht dient dazu, ohne erneute Mitwirkung des Vollmachtgebers insbesondere Grundbesitz entgeltlich zu übertragen und berechtigt dazu, alle damit zusammenhängenden Rechtsakte unter freier inhaltlicher Ausgestaltung vorzunehmen. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, alles zu tun, was dazu nach seiner Auffassung erforderlich ist. Den Umfang der Vollmacht legt der Bevollmächtigte insoweit durch deren Ausübung fest.

Der Bevollmächtigte ist insbesondere befugt

- den Grundbesitz grundbuchklar zu bezeichnen;
- beliebige Vertragsbedingungen zu vereinbaren, die erforderlichen Grundbucheintragungen abzugeben, alle zur Durchführung von Verträgen aus der Sicht des Bevollmächtigten erforderlichen und zweckmäßigen Erklärungen, Bewilligungen und Anträge abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle hierzu erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen;
- beliebige Grundpfandrechte zu bestellen sowie dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärungen gem. § 800 ZPO abzugeben;
- beliebige Grundstücksarrondierungen vorzunehmen, Pfandfreigaben, Grundstücksabtretungen und Dienstbarkeitseintragungen sowie -löschungen zu veranlassen;
- dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärungen gem. § 800 ZPO abzugeben;
- Aufteilungen und Gemeinschaftsordnungen - mit beliebigen Sondernutzungsrechten - nach dem WEG zu erklären, Baubeschreibungen vorzunehmen und Bezugsurkunden beliebigen Inhalts zu errichten;
- Vollmachten auszuüben, die der Vollmachtgeberin erteilt sind;
- öffentlich-rechtliche Verträge und damit im Zusammenhang stehende Verträge beliebigen Inhalts abzuschließen;
- öffentlich-rechtliche Erklärungen (z.B. Bauanträge, Baulastbestellungen) beliebigen Inhalts abzugeben;
- abgeschlossene Verträge und abgegebene Erklärungen zu ändern, zu ergänzen und aufzuheben, Gestaltungsrechte auszuüben sowie neue Verträge abzuschließen und neue Erklärungen abzugeben.

2.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit.

3.

Der Bevollmächtigte ist auch zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt, und zwar auch unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB.

Die Untervollmacht ist vom Bestand dieser Hauptvollmacht unabhängig.

Fürstenwalde/Spree, den 27. 01. 2017

(Ort, Datum, für den Vollmachtgeber)

UR.-Nr. 166 für 2017

Die vorstehende, vor mir persönlich vollzogene Unterschrift des

[REDACTED]
geschäftsansässig in 15517 Fürstenwalde/Spree, Am Nordstern 1,
dem amtierenden Notar von Person bekannt,

hier handelnd -nach eigenen Angaben- nicht im eigenen Namen,
sondern als Bevollmächtigter der im Handelsregister des Amtsger-
ichtes Frankfurt (Oder) unter HR B 15662 FF eingetragenen

Bonava Wohnbau GmbH mit Sitz in Fürstenwalde/Spree

beglaubige ich hiermit.

Es wird amtlich bestätigt, dass die vollmachtsenthaltende Urkunde
1038 für 2016 vom 07. Juni 2016 des amtierenden Notars unwider-
rufen in Ausfertigung vorlag; eine beglaubigte Ablichtung wird
dieser Urkunde als Anlage beigelegt.

Fürstenwalde/Spree, den 27. Januar 2017

[REDACTED] Notar



UR.-Nr. 1038 für 2016

Heute, am 07. Juni 2016, erschien vor mir,

Notar [REDACTED]

mit Amtssitz in 15517 Fürstenwalde/Spree, an der Geschäftsstelle des Notars in der E.-Jopp-Str. 7-8,

[REDACTED]
geb. am [REDACTED]

Geschäftsführer der Bonava Wohnbau GmbH,
geschäftsansässig in 15517 Fürstenwalde/Spree, Am Nordstern 1,
dem amtierenden Notar von Person bekannt,

hier - nach eigener Erklärung - nicht im eigenen Namen handelnd, sondern als zur alleinigen Vertretung unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter HR B 15662 FF eingetragenen Bonava Wohnbau GmbH mit Sitz in Fürstenwalde/Spree, Verwaltungssitz: 15517 Fürstenwalde/Spree, Am Nordstern 1.

Aufgrund elektronischer Einsicht in das vorgenannte Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) vom heutigen Tag bescheinige (§ 21 BNotO) ich, der amtierende Notar, dass dort eingetragen sind

- (i) die vorgenannte Gesellschaft
- und
- (ii) der Erschienene als Geschäftsführer mit der Befugnis, die Gesellschaft allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten.

Der Erschienene - handelnd wie angegeben - erklärte:

i.

Die

Bonava Wohnbau GmbH
- nachstehend die „Vollmachtgeberin“ genannt -

bevollmächtigt hiermit

[REDACTED]
geb. am [REDACTED]

- nachstehend der „Bevollmächtigte“ genannt -

die Vollmachtgeberin beim Abschluss von Verträgen und bei der Abgabe von Erklärungen bezüglich Grundbesitz zu vertreten.

Die Vollmacht soll eine grundbesitzbezogene Generalvollmacht sein und in diesem Umfang unbeschränkt gelten. Die nachfolgenden Regelungen dienen allein der Erläuterung der Bedeutung der Vollmacht und bestimmter Angelegenheiten, die insbesondere von der Vollmacht erfasst sind, ohne dass dadurch eine Beschränkung der Vollmacht getroffen wird.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt zum ganzen oder teilweisen (auch teilflächen- und mitigentumsanteilmäßigen) Ankauf/Erwerb bzw. zur entsprechenden Übertragung/Veräußerung von Grundbesitz (auch z.B. in der Form von Wohnungs- oder Teileigentum sowie von Erbbaurechten) und kann dazu alle aus seiner Sicht gebotenen Rechtsakte gegenüber jedermann vornehmen.

Die Vollmacht dient dazu, ohne erneute Mitwirkung des Vollmachtgebers Grundbesitz zu erwerben oder zu veräußern und berechtigt dazu, alle damit zusammenhängenden Rechtsakte unter freier inhaltlicher Ausgestaltung vorzunehmen. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, alles zu tun, was dazu nach seiner Auffassung erforderlich ist. Den Umfang der Vollmacht legt der Bevollmächtigte insoweit durch deren Ausübung fest.

weiter auf S. 2

Der Bevollmächtigte ist insbesondere befugt

- (i) Grundbesitz grundbuchklar zu bezeichnen;
- (ii) beliebige Vertragsbedingungen - auch werkvertragliche und/oder bauträgervertragliche - zu vereinbaren, die erforderlichen Grundbucheintragungen abzugeben, alle zur Durchführung von Verträgen aus der Sicht des Bevollmächtigten erforderlichen und zweckmäßigen Erklärungen, Bewilligungen und Anträge abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle hierzu erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen;
- (iii) beliebige - auch unentgeltliche - Grundstücksarrangierungen vorzunehmen;
- (iv) Vereinigungs-, Bestandteils- und/oder Teilungserklärungen abzugeben sowie Vermessungen, Abmarkungen und katasteramtliche Fortschreibungen zu beantragen;
- (v) Grundbücher/Grundbucheintragungen berichtigen zu lassen;
- (vi) Grundbucheinsichten vorzunehmen und Grundbuchabschriften zu beantragen;
- (vii) Eintragungen, Abtretungen und Löschungen - auch Teillöschungen und Rangrücktritte - von Rechten in Abteilung II und Abteilung III zu veranlassen;
- (viii) persönliche und dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärungen - auch gem. § 800 ZPO - abzugeben;
- (ix) Aufteilungen und Gemeinschaftsordnungen - mit beliebigen Sondernutzungsrechten - nach dem WEG zu erklären, Baubeschreibungen vorzunehmen und Bezugskunden beliebigen Inhalts zu errichten;
- (x) Vollmachten auszuüben, die der Vollmachtgeberin erteilt sind;
- (xi) öffentlich-rechtliche Verträge und damit im Zusammenhang stehende Verträge beliebigen Inhalts abzuschließen;
- (xii) öffentlich-rechtliche Erklärungen (z.B. Bauanträge, Baulasbestellungen oder -löschungen) beliebigen Inhalts abzugeben;
- (xiii) abgeschlossene Verträge und abgegebene Erklärungen zu ändern, zu ergänzen und aufzuheben, Gestaltungsrechte auszuüben sowie neue Verträge abzuschließen und neue Erklärungen abzugeben.

weiter auf S. 3

II.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit.

III.1

Der Bevollmächtigte ist auch zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt, und zwar auch unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB.
Die Untervollmacht ist vom Bestand dieser Hauptvollmacht unabhängig.

III.2

Für die Untervollmacht gilt III.1 Satz 1 und 2 entsprechend.

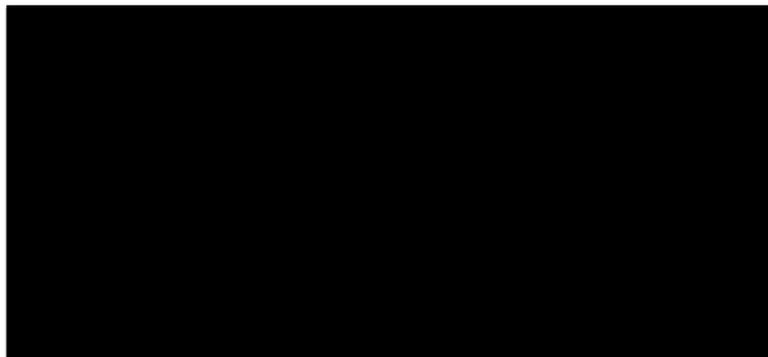
IV.

Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet und jederzeit widerruflich.

V.

Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, die Gesellschaft als Organ zu vertreten, sondern lediglich aufgrund dieser rechtsgeschäftlichen Vollmacht.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:



Wolff

Vorstehende mit der Urschrift übereinstimmende Verhandlung wird hiermit ausgefertigt

und

[REDACTED]
geb. am [REDACTED]

geschäftsansässig In: 15517 Fürstenwalde/Spree, Am Nordstern 1.

erteilt.

Fürstenwalde/Spree, den 07. Juni 2016

[REDACTED]



~~Vertrag über die ...~~
~~...~~
[REDACTED]

7. JAN. 2017

